Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

3. Die Eheschließung

<u>urn:nbn:de:bsz:31-327074</u>

ber Confirmation verbunden werden solle, allein auch hier wurde der Antrag auf Wiederherstellung ter Consirmandenordnung von 1843 gestellt, welche in Uebereinstimmung stehe mit der Unionsurkunde und einem Zusaße zu derselben nach einem Beschlusse der General-Synode von 1834. Auch diesem Antrage trat die General-Synode nach einer kurzen Verhandlung mit großer Stimmenmehrheit bei.

Bei

da les fi

n niir i

eier ter fie

am tai Bi

ite tel fid

min de

maliya bir

this dill

de laight

ica mah

to bit

M

抽動

dietain's

in 34

ng ber fei

ter imp

Charles and

t Minis

and his

h Bhill

min St

anten &

1000

(Grin)

III III

lack to

tie F

祖郎

Cont

1813

高額

S. 12.

iprach sich die Synobe mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Berhältnisse auf dem Lande und in der Stadt dagegen aus, daß man die Anordnung eines "seierlichen Zuges" der Consirmanden nach der Kirche gesetzlich vorschreibe; jedoch hatte sich ein Vorschlag, der Oberkirchenrath wolle in einem Erlasse oder einer Instructivverordnung die allgemeine Einführung der bereits vielsach bestehensten Sitte empsehlen, daß die Kinder den um den Altar versammelten Kirchengemeinderäthen nach ihrer Aufnahme in die Gemeinde, d. h. nach der Einsegnung die Hand reichen, — der Billigung der Synode zu erfreuen.

Sinsichtlich ber Entlassung aus bem Sonntageunsterricht wurde beschlossen, daß es bei ber Bestimmung ber Bersordnung von 1843 fein Verbleiben zu behalten habe.

Nach diesen Erörterungen beschloß die Synode mit großer Stimmenmehrheit:

"die von der Commission entworfene Confirsmandenordnung, nach den Beschlüssen der GesneralsSynode abgeändert, Seiner Königlischen Hoheit dem Regenten zur allerhöchsten Sanction vorzulegen."

3. Die Cheschließung.

Zwei Punkte waren es, um beren willen sich die General-Synode veranlaßt sah, diesen Gegenstand in den Bereich ihrer Berathung zu ziehen, nämlich die Schließung gemischter Ehen und die Berlesung des 6. Kapitels des Landrechts.

a. Die Schließung gemischter Chen.

Nachtem ein weltlicher Abgeordneter auf die in dieser Beziehung seit Aushebung einer früher bestandenen Berordnung bringend nothwendige Abhilfe hingewiesen und einen deßfallsigen Antrag begründet hatte, beschloß die Synode nach kurzer Verhandlung, diesen Antrag ber Verfassungs: Commission zur besonderen Berichterstattung zuzuweisen. Diese erfolgte in der 18. Plenarssung:

A. Commissionsbericht.

Sochwürdige General-Synobe!

In der Sigung vom 19. d. M. zu Biff. 16 bes Berichts ber VI. Commission hat ein weltlicher Abgeordneter ben Antrag gestellt: In Erwägung:

1) daß Fälle vorgekommen find und ferner vorkommen können, in welchen bei Schließung gemischter Eben bas Aufgebot bes einen ober andern Theils von Seiten ber katholischen Geistlichkeit unter Umständen verweigert worden ist, welche die Schließung ber Ebe rechtlich unmöglich machen;

2) daß in folden Fällen eine frühere, nachmals aufgehobene gesetzliche Bestimmung bahin bestanden hat, daß der Bürgermeister des Orts, statt des Geistlichen, die Verrichtungen des bürgerlichen Standesbeamten zu übernehmen hatte, — wolle die hohe Generalschnode an Großt. Staatsregierung das Ansuchen stellen, dahin in geeigneter Weise Sorge tragen zu wollen, daß entweder jene ausgehobene Verordnung wieder hergestellt, oder in anderer Weise die gesetzliche Schließung der Ehe ermöglicht werde.

Die hohe Synote hat tiesen Antrag an bie obenbezeichnete Commission zur Prufung und Berichterstattung verwiesen, und lettere beehrt sich, bem ertheilten Auftrag, wie nachsteht, zu genügen.

Das in dem Antrag angezogene provisorische Geset vom 6. November 1846 (Reg.-Bl. Nr. XLVIII.) bestimmt im Wessentlichen:

S. 1. Wenn bie Eingehung einer Che, eines vorhandenen anerkannten firchlichen hinderniffes ungeachtet, von Staatswegen gu

in birb

me bes

6.2

Bufgeb

i der Gem

4.3. 1 Maj auf 1

a berben.

1 d fam

15 19 ber

ma fatti

Livies (

Unit 9

200 G

the firelli

in parlan

Mi L

物准任

h Grandis

at extremat

Die in

ditte bie

pan asm

light batt

Die Che

dut for

2 Ethilide

To Sant

Mains

S the TO

hai eine

Shilente 3

gelaffen wirb, fo ift ber Pfarrer ber Confession, auf beren Seite bas Chehinderniß besteht, auch ber Berrichtungen, bie ihm als Besamten bes bürgerlichen Standes obliegen, entbunden.

in.

tie in tiel

Berentum i

er Berlich

s ser birt

nr (8.46

res State

Matrix of

franci is

gebet bild

(祖雄)

idad p

品 如神

Bigar

et bispil

師師

elle, ter

nter jet

तात हैं

phenoph

n, m/4

grip!

e Gris

mi ti

101/20

att my

- S. 2. In den Fällen des S. 1 beauftragt das Bezirksamt ten Bürgermeister, als Beamten des bürgerlichen Standes, das Aufgebot vorzunehmen in der Art, daß er dasselbe an den beiden Sonntagen, an welchen es nach L. R. S. 63 stattzusinden hat, der Gemeinde öffentlich verkundet.
- S. 3. Kann die Trauung nicht durch den Pfarrer des einen Theils, auf dessen Seite kein kirchliches Ehehinderniß besteht, vollzogen werden, so ertheilt das Bezirksamt nach S. 20 der Eheordnung (verglichen mit der Berordnung vom 9. Oktober 1815 Reg. Bl. S. 115) die Erlaubniß zur Trauung außerhalb der Pfarrei, und es kann dieselbe alsdann auch in der Art geschehen, wie es im S. 19 der Eheordnung für die Fälle, wo keine kirchliche Trauung stattsindet, vorgeschrieben ist.

Diefes Gefet wurde durch hochfte Entschließung vom 12. April 1851 außer Wirffamkeit gesett. Reg. Bl. Nr. XXXIII.

Das Geset (S. 1.) spricht von dem Falle, wo eines anerstannten firchlichen hindernisses ungeachtet, die Ehe von Staats= wegen zugelassen wird.

Nach I. Const. Stick S. 16 bleibt nämlich ber firchlichen Oberbehörde bie Entscheidung ber Frage, welche Personen nach firchelichen Grundsäten zusammen heirathen können, und welchen vom Staat getrennten Sheleuten nach ihren Religionsgrundsäten zu einer andern She zu schreiten erlaubt ober boch nachgesehen werden möge. Doch kann die Kirche hierüher neue Grundsäte nicht aufstellen, die von jenen abweichen, welche sie vorhin öffentlich im Staate bekannt und geübt hatte, ohne regentenamtliches Gutheißen.

Die Cheordnung (§. 19) kennt eine rein weltliche Form ber Trauung durch bie Pfarrer, nämlich bei solchen Personen, welche keine kirchliche Trauung verlangen, oder wo sonst die kirchliche Trauung Anstände hat, um welcher willen jedoch ber Regent die Cheschließung nicht zurückzuhalten verordnet hätte, bei welcher der Psarrer als Staatsbeamter und von Staatswegen, ohne Volge auf eine kirchliche Billigung der Che, die Ermächtigung gibt, als Cheleute zusammen zu seben.

Damit in Berbindung steht S. 60 der Eheordnung, wornach in Fällen, wenn eine She von Staatswegen zugelassen wird, welche die firchliche Behörde nicht autoristen zu können meint, bei dem Regenten angefragt werden soll. Besiehlt dieser die Bestätigung der She, so können die Pfarrer die Brautleute ohne Kirchenceremonien in der weltlichen Form des S. 19 ehelich antrauen.

Endlich spricht die Rechtsbelehrung vom 20. Oktober 1807 (Reg.-Bl. Rr. XXXVIII.) von dem Falle, wenn bei dem Dasein eines kirchlichen Chehindernisses die Staatserlaubnis (Dispensation) ertheilt oder nicht zu ertheilen ist, die Kirchenerlaubnis aber ohne erhebliche Gründe versagt wird, und die nähere Vereinbarung durch Verwendung der Staatsstellen nicht erzielt werden kann.

In dieser "nicht leichtlich Plats greifenden" Lage soll in via defensionis contra excessum potestatis ecclesiasticæ eine blose Staatsche gestattet werden.

Eine Staatsehe, wie sie das Geset vom 6. November 1846 S. 1 unterstellt, ist daher eine solche, welche, im Widerstreit mit der Kirche, vom Staate erlaubt wird, und zwar durch Befehl des Negenten selbst. Eine solche Ehe mußte nach den Bestimmungen der Eheordnung, S. 19, 60, von dem Pfarrer "als Staatsbeamten," wenn auch in weltlicher Form, vollzogen werden. Ebenso waren die Pfarrer gehalten, die Ehe vor versammeltem Kirchspiel, also in der Kirche, anzuzeigen, zu proclamiren. (Eheordnung S. 18.) Diese Berbindlichseiten wurden durch die Einführung des Landrechts bestätigt, welches die Pfarrer zu Beamten des bürgerlichen Standes erklärte, denen die Bertündung der Aufgebote und die Schließung der Ehe selbst auferlegt ist. L.R.S. 63 ff. 75. II. Einf. Ebiet S. 6. 8.

Dieses hat nun das provisorische Gesetz vom 6. November 1846 bahin abgeändert, daß ben Pfarrern der Confession, auf deren Seite das tirchliche Chehinderniß besteht, auch die Verrichtungen des bürgerlichen Standesbeamten erlassen werden. Das Aufgebot wird durch den Bürgermeister vorgenommen, und die Ehe selbst entweder durch den Pfarrer des andern Theils, auf bessen Seite kein kirchliches hinderniß besteht, oder außerhalb der Pfarrei durch

m britten

11 ht 6.

timbinte

it Chebi

Dafei

tide Si

(finalis)

loi loi

in me

世世 改江 古

ng tripe ng spipe ng spipe ng sp

世, 改在

西班牙

Define N

diamini :

西山田

I honey

Et 13

the mitaet

1 M. Mar

Brigger

lugg für

の前り

· Cheidliefe

是前時到

de sidt ge

o nibility

हेस क्रिक्ट

i jelden G

d fe ihre deposies einen britten Pfarrer vollzogen, ober endlich in ber blos weltlichen Form des S. 19 ber Cheordnung, wobei der ordentliche Pfarrer nur verbunden ist, die von einem andern vorgenommene Trauung in das Chebuch einzutragen. (S. 1. 3.)

ber Rinter beflebig ju regelft (obtent fich auch von Stanisvergen

rimer in

her bid of

mir fir

Befitign Irdeness

State !

let ha li

(Tibria

mit der d

e Period

nter in

雄 [6]

ice or

etenti li

rind al

mayon mada Ay na

nie mani

(曲)

18) 9

西岸

ha Ga

Edition

西泊

Mar

11, 27

四神四

神

西島

F12 8

यातं ज

Dabei fordert das Gesetz ein vorhandenes anerkanntes tirchliches hinderniß, d. h. ein solches, welches von der Kirche bisber öffentlich ausgesprochen und gehandhabt worden war. (Bergl. I. Const.-Edict S. 16.) Andernfalls nämlich sollten wohl die Pfarter nach wie vor gehalten sein, die She zu proclamiren und wenigstens in der weltlichen Form zu vollziehen.

In der neuern Zeit hat nun bekanntlich die katholische Kirche hinsichtlich der gemischten Ehen eine strenge Praxis eingeführt, sie verweigert die kirchliche Mitwirkung bei solchen Sehn entweder unbedingt, oder sie fordert wenigstens die katholische Erziehung der Kinder, und sie erhebt diese Ansprüche nicht blos bei der wirklichen Schließung der Ehe, sondern schon bei der Verkündung derselben.

burch benfelben in der beeltlichen Form in verlangen. Urbeigent

Sier konnte man nun sagen, daß ein bisher nicht anerkanntes Chehinderniß vorliege, und daß daher die katholischen Pfarrer, wenigstens als Standesbeamte, die gemischten Eben zu proclamiren und zu trauen verbunden seien.

Ein von dem Großh. Oberfirchenrath der Commission zur Einsicht mitgetheilter Vortrag des Großh. Ministeriums des Innern vom 30. März 1853 sagt hierüber, daß man von Staatswegen dieser Weigerung entgegengetreten, und die Pfarrer zur Ehee in siegnung für verpslichtet erklärt, sich in der Praxis jedoch allents halben mit der "assistentia passiva," d. h. der weltlichen Form der Cheschließung (Cheordnung S. 19) begnügt habe. In der That scheint diese Praxis auch wohl begründet und ein Zwang gegen die Kirche nicht gerechtsertigt. Die Kirche hat die gemischten Ehen von jeher mißbilligt und Dispensation zu deren Schließung verlangt, sie muß es daher solgeweise noch mehr mißbilligen, daß ihr die Kinder aus solchen Ehen entzogen werden. Die Kirche ist in ihrem Necht, wenn sie ihre Mitwirkung zu solchen Verbindungen in jeder Bes

Berhandlungen ber General-Synobe II.

ziehung verweigert, also sowohl bei ber Proclamation als bei ber Schließung ber She. Mag ber Staat, — bie Ghe von einem weltlichen Standpunkt betrachtend — auf die Ungleichheit der Confession teine Rücksicht nehmen, auch den Shegatten gestatten, die Erziehung der Kinder beliebig zu regeln (obwohl sich auch von Staatswegen gegen solche Verträge Manches erinnern läßt), der Staat kann der Kirche nicht anmuthen, ihm auf diesem Wege zu solgen und ihren kirchlichen Standpunkt aufzugeben.

Bei Schließung ber She kann ber Conflict ohnehin baburch vermieden werben, baß ber evangelische Pfarrer innerhalb ober außerhalb ber Pfarrei die Trauung vornimmt, und nur in seltenen Fällen wird es nothwendig, alsdann aber auch zulässig sein, die passive Assisten des katholischen Pfarrers, d. h. die Sheschließung durch benselben in der weltlichen Form zu verlangen. Uebrigens sollte wohl auch die evangelische Kirche gemischte Chen, bei welchen sämmtliche Kinder der fremden Kirche, zumal von Seiten des evangelischen Bräutigams, zugewendet werden, nicht billigen, nicht mit ihrem Segen begleiten, und sich gleichfalls auf die passive Assisten beschränken, wo die Mitwirkung ihrer Pfarrer ersordert wird.

Bei ber Proclamation ber gemischten Ehen ist die Sache in sofern schwieriger, als bieselbe vor Schließung der Ehe geschehen, die letztere vor dem zweiten Aufgebot nicht geschlossen werden soll, (L.N.S. 63. 64. ff.), als die Aufgebote ferner durch die kompetenten Pfarreien geschehen sollen, d. h. eines jeden Orts, wo einer oder der andere der beiden Theile seinen Wohnsitz hat. (L.N.S. 166. II. Einf. Edict Nr. 8.)

Ebenso verordnet die Cheordnung (s. 18), daß Jeder in dem jenigen Kirchspiel, beffen Glied er ift, durch den Pfarrer ausgerufen werde.

Wenn die Trauung in einem andern Kirchspiel erfolgt, so muß ber Entlaßschein bes betreffenden Pfarrers bezeugen, daß die Aufgebote geschehen, oder, — soweit möglich — erlassen seien. (Bergl. L.R.S. 169.)

Der kompetente katholische Pfarrer kann bier burch keinen anbern, insbesondere nicht burch einen evangelischen vertreten, aber bite

Inn

出1

抽曲

A

May 1

t eine

能力

加

Sh

推拍

由拉至

Trades

拉加

如 1

世版

敢曲

Just

神田はは

liveit

Mapt

き物の

西村田

Str. at

A Blench

器曲

Bir

Dittip

A BARRY

the Geir

D Bab

hagen

THE I

かるか

ebensowenig rechtlich und sittlich gezwungen werden, die Proclamation zu verrichten, auch nicht als bürgerlicher Standesbeamter, wenigstens nicht in der Kirche, wo er nur in seiner kirchlichen Eigenschaft als Diener der Kirche erscheinen kann und soll.

能能能

tor éres

t der Geri

拉链

t Elizie

State for

lger et i

finction to innertial (

m ir in

胸包

西鄉

I Im

a, bibi

ites into

世, 首1

能師

拉拉

rie Gal

なの神

min :

拉加

美加斯

(23)

or th

क्षा क

efiliti

i, Mil

和台

tion!

In solchen Fällen muß eine Abhilfe durch ten Staat gesichehen, wenn derfelbe überhaupt seinen Willen gegen bie Rirche und ohne Zwang gegen lettere, durchsehen will, und eine solche Abhilfe war durch das provisorische Gesetz vom 6. November 1846 geboten.

Wir kennen die Gründe der Aufhebung dieses Gesetes nicht, sinden aber die Vorschriften besselben für das vorliegende Bedürfniß und die Wahrung der Rechte des Staats und der Kirche durchaus entsprechend, und etwa nur den Schluß des S. 3 einer Erläuterung dahin bedürftig, daß die Trauung in der Form des S. 19 der Ehesordnung nur für den äußersten Fall stattsindet, wo entweder gar teine kirchliche Trauung verlangt wird (Cheordnung S. 19) oder solche, eintretender Umstände wegen, füglich nicht erreicht werden kann.

Insbesondere können wir nicht annehmen, daß ber in Frage stehende Conslict schon durch einen Befehl des Regenten vollständig gehoben werden könne. Ein solcher Befehl ermächtigt nämlich nur die Schließung einer Staatsche an und für sich, b. h. er beseitigt insoweit das kirchliche Hinderniß, als es der Schließung der Ehe überhaupt auch von Staatswegen entgegen stünde. Damit ist aber über die Form der Berkündung und Schließung solcher Ehen nicht versügt und kann nicht versügt werden, weil darüber nur allgemeine gesetzliche Bestimmungen Maaß geben können, wie solche in der Eheordnung, beziehungsweise in dem provisorischen Gesetze von 1846 enthalten sind.

Wir stellen daher, in Uebereinstimmung mit dem Eingangs angesührten Antrage, der hochwürdigen General-Synode anheim, die Großh. Staatsregierung zu veranlassen, entweder das provisorische Geseh vom 6. November 1846, etwa mit der oben angedeuteten Modisication, wieder herzustellen, oder in anderer Weise Sorge zu tragen, daß die Conslicte zwischen Staat und Kirche bei Verstündung und Vollziehung der gemischen Ehen, in einer die Rechte beider Theile vereinbarenden Weise ausgeglichen werden mögen.

Mit vorstehendem Antrag und teffen Begrundung ift bie Commission unter folgenden Beschränkungen einverstanden gewesen:

Ein Mitglied erflart fich unbedingt gegen die Ausführung binfichtlich ber gemischten Ghen; ein zweites Mitglied will in tiefer Beziehung nachstehente Erflarung aufgenommen baben:

"In der driftlichen Kirche sind die gemischten Seen von jeher aus dem natürlichen Grunde mißbilligt worden, weil die Ehe auf dem Gedanken vollkommener Lebenseinheit beider Gatten ruht, diese aber unmöglich ist, wo zu der Einheit des christlichen nicht auch die des kirchlichen Bewußtseins hinzukommt. Daher hat die römischtatholische Kirche zwar die Eingehung einer gemischten Che nie schlechterdings verboten, wohl aber stets tieselbe von Einholung einer besondern Dispensation abhängig gemacht.

Ebenso ift die römische Kirche gewiß in ihrem Recht, wenn sie in tem Falle, daß ihr Kinder aus solchen Shen entzogen werden sollen, sich nicht unter allen Bedingungen zu einer Mitwirtung zu solchen Berbindungen, also sowohl bei der Proclamation als bei der Schließung der She herbeiläßt.

Gelbftverftanblich fann im Uebrigen Die evangelische Rirche, fo wenig ale bie tatholische, bie gemischten Ghen billigen, und in ber That fehlt es auch in ben altern Ordnungen und Synobal fchluffen ber erftern weber an birecten Aussprüchen noch an inbirecten Sinweisungen, aus benen ihre Unichauung ber Chen gwifden Gliedern verschiedener Confessionen zweifellos hervorgeht. Mit ber gleichen inneren Berechtigung wie die fatholische Rirche, wird fie baber folden Chen, bei welchen fammtliche Rinder, jumal von Geiten bes evangelischen Brautigams, ber fremben Confession gugewendet werden, die Ginfegnung verfagen, und fich, wie biefe, auf bie paffive Uffifteng beschränfen durfen, mo bie Mitwirfung ihrer Beiftlichkeit erforbert wird. Dagegen wird bie evangelische Rirche, da wo wenigstens eine confessionelle Theilung ber Kinder stipulirt wird, fo wenig auch biefer Musweg von fchweren Bebenfen anderer Urt frei ift, fich nach Analogie ber neueren Praxis ber fatholischen Rirche nicht weigern burfen, ihren Gegen zu ertheilen, und zwar, weil in bem Bugeftandniß ber Theilung zugleich bas wechselfeitige Bugeftandniß ber gemeinsamen driftlichen Grundlage beiber Rirden von Seiten ber Brautleute mitenthalten ift, wogegen in ber falifeto.

litted 1

melid

thirt

m Ette

100.7

i teleit

in his

Ni

雄?

214

Marsh

lin 3

施台

谁曲

IN BOW

the ar

如

操放

pail

1

Str.

ing to

可能

音音

月前

班到

the Gri

the state

TO B

自由

pag :

Batt

tholischen Forberung: baß alle Kinder ihr zufallen sollen, nichts Anderes liegt, als eine Berneinung des berechtigten Daseins der evangelischen Kirche, so wie ihrer Fähigkeit zur Segenspendung für das ewige Leben; ein Urtheil welches die evangelische Kirche weder vom Standpunkt ihres Dogma und ihrer Sittenlehre zu erwiedern vermag, noch jemals durch irgend ein Interesse ihrer Kirchenpolitik sich verleiten lassen wird, in den bürgerlichen und socialen Verhältnissen heimisch machen zu helfen."

etun é

aber asia

e Strifts

niliti

der mi

tie Ger

en enicht auf

ter for

E Erler

验出, 世

nhojn b

200

the min

神仙山山

1 800

古田中

は一直

i mo

Fint P

高調

加州

中间

II total

曲頭

西岸

師師

150

t in

B. Derhandlung in der Plenarsihung.

gegen ift in bem Commissioneberichte ein anberer Wegenfand berlibet

Die General-Synote beschloß bie sofortige Berathung biefes Berichte. Bunachft gab bas Prafibium nachstebente Erläuterung:

Das Geset vom 6. November 1846 wurde — turch eine Berlegenheit in einem einzelnen Falle hervorgerusen — provisorisch erlassen. Nach der Borlage an die Stände nahm die erste Kammer dasselbe in Berathung und trat ihm bei; es erhob jedoch damals schon der für einen guten Protestanten geltende Berichterstatter gegen dieses Geset Bedenken, welche von der Auffassung der religiösen Seite der Che ausgiengen und von diesem Standpunkte das Geset besleuchteten. Wegen der bald darauf eingetretenen Revolution kam dasselbe in der zweiten Kammer nicht mehr zur Berathung, es wurde aber, weil es immer noch fortbestand, auf dem folgenden Landtage reclamirt, worauf die Regierung sich veranlaßt fand, es aufzuheben.

Bon verschiedenen Seiten her suchte man zwar die Wiedererlassung dieses Geseges zu erwirken, allein das Staatsministerium
gieng nicht darauf ein, weil ein Geseg, welches den oppositionellen Standpunkt der Regierung zu der Kirche bei gemischten Sehen regeln
ioll, sich vom kirchlichen und religiösen Standpunkt aus nicht empsiehlt. Die Regierung ist übrigens der Ansicht, daß sie auch ohne
solches Geset die demselben zu Grunde liegende Absicht dadurch
erreichen kann, daß sie im einzelnen Falle einem andern Beamten
als dem Geistlichen den Auftrag zur Proclamation einer She ertheilt, und sie schöpft ihre Berechtigung dazu daraus, daß die Bekimmung in den §S. 6. 8. II. Einf. St. nur organisatorisch und
der Regent deshalb auch zu ihrer Abänderung berechtigt ist; es wurde auch von diesem Rechte schon in einzelnen Fällen Gebrauch gemacht. Dieß ist der gegenwärtige Stand der Sache und die Regierung wird sich nicht veranlaßt sehen, ein Geset, wie das erwähnte, zu erneuern, dadurch bei Schließung der Ehen zur Opposition gegen die Kirche einzuladen und das Institut der Civisehen, welches nothwendig im Gesolge jenes Gesetzes steht und der Kirche en ersorderlichen Einsluß bei Abschließung der Ehen raubt, einsühren zu helsen. In dieser Beziehung liegt auch für die Generalschnobe kein Grund vor, dem Commissionsantrage beizutreten. Dagegen ist in dem Commissionsberichte ein anderer Gegenstand berührt, und dieser ist für die Synode die eigentliche Kernfrage, nämlich die Stellung der protestantischen Kirche gegenüber den gemischten Ehen.

hierauf erwiderte ber Berichterstatter, daß ter Bericht feine Begünstigung ber Staatsche beabsichtige. Die Regierung lasse solche ausnahmsweise zu; es handle sich darum, in welcher Form die Ausgebote und Trauung zu vollziehen seien, und jene sollte durch ein Gesetz geregelt werden.

Dem gegenüber hob ter herr Präsident noch den Gesichts punkt hervor, ob es für die evangelische Kirche räthlich sei, ein Gesetzu empsehlen, durch welches ein von ihr als ein Uebelzu betrachtender Borgang, nämlich die Staatsehe, in gewisse Formen gebracht werden solle; aus der Zustimmung der Synode zu dem Commissionsantrag könnte man schließen, sie billige die Staatsehen.

Außerdem machte ein weltliches Mitglied des Dberkirchenraths darauf aufmerksam, daß das nicht bestrittene Necht des Regenten, Staatsehen zuzulassen, auch das Necht in sich schließe, die Proclamation einer She einem andern Beamten als dem betreffenden Pfarrer zu übertragen, daß daher die Wiederherstellung des Gesehes von 1846 nicht nöthig sei.

hierauf wurde ber Commissionsantrag:

"die Synode wolle die Großherzogliche Staatsregierung veranlassen, entweder das provisorische Geset vom 6. November 1846, mit einer etwaigen Modification des §. 3, wiederherzustellen oder in anderer Weise Sorge zu tragen, daß die Conflicte zwischen Staat und Kirche bei Verkinden und Undziehung der gemischten Ehen, in einer die

10

Bin

1

il Grad

z hrhel

世紀出

理证

in, ho

1年前

in in a

Diejo

Alta O

· 图

母,村

Win.

西西

神器

whit i

加新

Ma; 7

如, 0

l binne

1777

財品

中村

班市!

TOTAL

TO THE

Side to

Ein

The Co

10 pg

Rechte beider Theile vereinbarenden Weise ausgeglichen werden mögen,"

jur Abstimmung gebracht, und mit 14 Stimmen angenommen.

Hills für jade mit

ch, birti Cia al

is not to

in den de

ibir rat

拉地位

Rejubb

siming.

mitan, i

ta m

bei int

沙學

no, or

icien, II

婚姻的

神神

排值性

dain's

Space F

神師

red Dis

ibut

拉門

1 能加

dictrion .

hatter

古 地區

tion to

DE ST

र विशे

首位

Im Laufe ber vorausgegangenen Berhandlung war auch ber Källe Erwähnung geschehen, in benen ber evangelische Bräutigam einer katholischen Braut zugestehe, baß alle Kinder in der katholischen Braut zugestehe, daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden. Ein geistliches Mitglied glaubte daraus für die evangelische Kirche die Nothwendigkeit ableiten zu müssen, der Einsegnung einer unter solcher Bedingung abzuschließensten Sehe sich zu enthalten, und stellte den Antrag, daß dem Gewissen der Geistlichen überlassen werden möchte, in solchen Källen die Einsegnung der Che vorzunehmen ober zu verweigern.

Diefer Untrag veranlagte eine langere Discuffion, bei welcher wohl ber Grundfat, daß die Rirche nicht follte gezwungen werben, terartige Chen einzusegnen, anerkannt, jugleich aber auf bas Bebentliche, Die Enticheibung ben einzelnen Geiftlichen gu überlaffen, hingewiesen murbe, indem bier oft Rudfichten febr garter Ratur eintreten muffen und nicht von jedem Beiftlichen tas geeignete und richtige Berfahren erwartet werten fonne; Die Lage ber fatholischen Rirche fei in biefer Beziehung eine wesentlich andere, sie gehe babei von Principien aus, welche für die evangelische Rirche nicht bestünden; man fonne bie gemischten Ghen wohl bedauern, ja miß= billigen, aber nicht für burchaus unzuläffig erklären. Ueberhaupt aber hange ber gestellte Untrag mit einer gangen Reihe anderer, jum Theil fehr wichtiger und tief eingreifender Fragen gufammen, die jest nicht mohl mehr erledigt werden tonnten. Das Prafidium macht noch barauf aufmerksam, bag ber Antrag mit bem ber Commiffion in Widerspruch fiebe, intem lettere eine Abhilfe gegen ein ju ichroffes Berfahren ber tatholischen Rirde verlange, mahrend man nun ein gleiches Berfahren in ber evangelischen Rirche ein= führen wolle; die Folge bavon werde fein, daß man rasch zur Civilebe fomme. hierauf wurte ber Untrag gurudgezogen.

Ein weltliches Mitglied schlug vor, den Gegenstand an die Commission zur Formulirung bestimmter Anträge zu verweisen, was jedoch die Synode ablehnte. Dagegen wurde ber weitere Antrag eines anbern weltlichen Mitgliedes,

"tie Synote wolle ten Bunsch aussprechen, baß bie weltliche und firchliche Behörde die Sache in sorgsältige Erwägung ziehen und bald möglichst im Wege ber Verordnung ober des Gesetzes ordnen möge," tion mit

his

MI

Histor

回動

it mande

Licenti

In the

京年19

firm t

inte state

History

Bett be

i franc

Tabric .

Dylegen

the f

Spirit Spirit

da Gi

S AUTO C

E be

thetie

FILL (F

Mari

Sepolit .

THE BO

湖

面质

時後

V days

of the

Hittal

mit allen Stimmen gegen 3 angenommen.

b. Die Verlesung des 6. Kapitels aus dem Landrecht (von den Rechten und Pflichten der Chegatten) unmittelbar vor der Trauung.

Das Unangemessene und Unzweckmäßige bieser Berlesung war sowohl von mehreren Diözesansynoden auf's Neue zur Sprache gebracht und auf Grund dessen von der VI. Commission (pos. 20 ihres Berichts) hervorgehoben worden. Diese Ansicht wurde allgemein getheilt und daher der von einem weltlichen Mitgliede sormulirte Antrag:

"Die General-Synode wolle den Wunsch aussprechen, daß die betreffenden Ministerien in Betracht ziehen möchten, wie die unangemessene Verlesung des 6. Kapitels aus dem Landrecht unmittelbar vor der Trauung abgestellt werden könne,"

einstimmig angenommen.

verreine adiele ergang 4.14 Der Eid, illenen von sonne verein

benfinden; man tonne vie gemijmere Chen wohl bedauern, ja mit-

Die VI. Commission war bei Prüfung der Dibzesansynodalprotokolle von den Jahren 1846, 1850 und 1853 in Beziehung auf den Eid bei der großen Mehrzahl jener Synoden auf manigsfaltige Klagen über den Gebrauch und Mißbrauch desselben, theils in formeller, theils in materieller hinsicht, gestoßen, und da sie die selben — wenn auch in letzterer Beziehung nicht in ihrer vollen Austehnung — immerhin wohlbegründet erachtete, so glaubte sie zu möglichst sicherer Abhilse den Antrag stellen zu sollen,

"ber Großberzogliche Oberfirchenrath möge fich mit ten betreffenden Großberzoglichen Ministerien über Aufsegung einer genauen und in bas Einzelne eingehenden Inftruc-